

der Nichtverbreitung, der Abrüstung, der Bekämpfung des Terrorismus und der nuklearen Sicherheit befassen;

5. *bittet* alle Länder, sich gegebenenfalls ebenso wie die Gruppe der Acht auf die Nichtverbreitungsprinzipien zu verpflichten, die von den Führern der Gruppe der Acht auf dem Gipfel von Kananaskis unterstützt wurden und deren Ziel es ist, Terroristen oder diejenigen, die ihnen Unterschlupf gewähren, daran zu hindern, nukleare, chemische, radiologische und biologische Waffen, Flugkörper und dazugehörige Materialien, Ausrüstungen und Technologien zu erwerben oder zu entwickeln;

6. *bittet* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Reduzierung ihrer strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten;

7. *beschließt*, den Punkt "Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/69

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁹².

57/69. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/38 S vom 9. Dezember 1997, 53/77 A vom 4. Dezember 1998 und 55/33 W vom 20. November 2000 sowie auf ihre Beschlüsse 54/417 vom 1. Dezember 1999 und 56/412 vom 29. November 2001,

sowie unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹³ und die Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁴ und ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Ziffern des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁵ und den Bericht ihres Hauptausschusses II⁹⁶ betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

⁹³ Resolution S-10/2.

⁹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁹⁵ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁹⁶ Ebd., Vol. II (NPT/CONF.2000/28 (Part III)), Abschnitt 6, Dokument NPT/CONF.2000/MC.II/1.

davon überzeugt, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt,

betonend, wie wichtig international anerkannte Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt und über die Festigung des Nichtverbreitungsregimes sind,

erfreut darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 Grundsätze und Leitlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen verabschiedet hat, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind⁹⁷,

in der Erwägung, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der Region⁹⁸ aus freien Stücken eingegangen sind, die Sicherheit der beteiligten Staaten erhöhen und den Frieden und die Sicherheit auf weltweiter und regionaler Ebene stärken wird,

unter Hinweis auf die am 28. Februar 1997 von den Staatsoberhäuptern der zentralasiatischen Staaten verabschiedete Erklärung von Almaty über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien⁹⁹, die von den Außenministern Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien¹⁰⁰ sowie auf das Kommuniqué der am 9. und 10. Juli 1998 in Bischkek abgehaltenen Beratenden Sachverständigentagung der zentralasiatischen Länder, der Kernwaffenstaaten und der Vereinten Nationen¹⁰¹ über die Ausarbeitung annehmbarer Mittel und Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung aller Staaten für die Initiative zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Entwurf eines Vertrags über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien nebst dazugehörigem Protokoll, den Sachverständige aller fünf zentralasiatischen Staaten auf einer vom 25. bis 27. September 2002 in Samarkand (Usbekistan) abgehaltenen Tagung ausgearbeitet haben;

⁹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang I.*

⁹⁸ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

⁹⁹ A/52/112, Anlage.

¹⁰⁰ A/52/390, Anlage.

¹⁰¹ A/53/183, Anlage.

3. *bittet* alle fünf zentralasiatischen Staaten, ihre Konsultationen mit den fünf Kernwaffenstaaten über den Entwurf eines Vertrags über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien nebst dazugehörigem Protokoll in Übereinstimmung mit den 1999 von der Abrüstungskommission verabschiedeten Leitlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen⁹⁷ fortzusetzen;

4. *begrüßt* den Beschluss aller fünf zentralasiatischen Staaten, den Vertrag über die zentralasiatische kernwaffenfreie Zone so bald wie möglich zu unterzeichnen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den fünf zentralasiatischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin dabei behilflich zu sein, auf die baldige Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien hinzuwirken;

6. *beschließt*, die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/70

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁰².

57/70. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, dass die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung von Staaten beiträgt,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Be-

endigung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zu ihrer Einsammlung zu prüfen,

erfreut darüber, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde,

mit Dank an den Generalsekretär für seinen Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁰³ sowie eingedenk der Erklärung über Kleinwaffen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegeben hat¹⁰⁴,

erfreut über die Empfehlungen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um eine enge regionale Kooperation zur Verstärkung der Sicherheit herzustellen,

sowie erfreut über den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Erneuerung der am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedeten Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹⁰⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung von Algier, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung angenommen hat¹⁰⁶,

betonend, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde¹⁰⁷, und des Aktionsaufrufs von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde¹⁰⁸,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹⁰⁹,

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Nauru, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Portugal, Rumänien, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Togo, Uganda, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁰³ A/52/871-S/1998/318.

¹⁰⁴ S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

¹⁰⁵ A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

¹⁰⁶ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 1 (XXXV).

¹⁰⁷ Siehe CD/1556.

¹⁰⁸ A/53/681, Anlage.

¹⁰⁹ A/CONF.192/PC/23, Anlage.